

**Kreisstadt Siegburg  
Der Bürgermeister**

Amt für Senioren, Wohnen und Soziales  
0747/VII

**Nachtrag Nr. 3**

**Gremium:** Rat der Kreisstadt Siegburg öffentlich  
**Sitzung am:** 1.10.2015

**Verweisung aus der Sitzung des Ausschusses für kommunale Gesellschaftspolitik vom 17.9.2015  
Elektronische Gesundheitskarte für Asylbewerber/innen;**

**Sachverhalt:**

In seiner Sitzung am 17.9.2015 verwies der Ausschuss für kommunale Gesellschaftspolitik den Antrag der SPD-Fraktion vom 1.9.2015 zur Einführung einer elektronischen Gesundheitskarte für Asylbewerber zur weiteren Beratung in die Sitzung des Rates am 1.10.2015.

Die Verwaltung führt hierzu Folgendes aus:

**Ausgangslage:**

Derzeit erhalten die Siegburg zugewiesenen Asylbewerber im Falle der Notwendigkeit eines Arztbesuches einen Behandlungsschein, gültig für das jeweilige Quartal (nicht für jeden Arztbesuch). Die Kosten für die Behandlungen werden im Rahmen des Solidaritätspaktes aller Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises aus den jeweiligen städtischen Haushalten finanziert.

Aktuell hat das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW in Abstimmung mit den Krankenkassen und den kommunalen Spitzenverbänden eine Rahmenvereinbarung zur Übernahme der Gesundheitsversorgung für Asylbewerberinnen und Asylbewerber durch gesetzliche Krankenkassen für NRW getroffen. Die neue Rahmenvereinbarung zwischen dem Land NRW und den acht großen Krankenkassen zur Gesundheitskarte für Asylbewerber wurde am 28.8.2015 geschlossen. Sie regelt, dass die Abwicklung der gesundheitlichen Versorgung von Asylbewerbern über die Krankenkassen unter Nutzung der elektronischen Gesundheitskarte erfolgen kann. Die Entscheidung für oder gegen einen Beitritt zu dieser Rahmenvereinbarung obliegt jeder einzelnen Kommune. Die Entscheidung trifft der Rat der Stadt. Bei einer Entscheidung für die Gesundheitskarte ist ein Vertrag zwischen der Stadt und der gewünschten Krankenkasse zu schließen.

Die Gesundheitskarte erhalten nur Flüchtlinge, die den Gemeinden endgültig zugewiesen wurden. Asylbewerber erhalten keine Gesundheitskarte solange sie in Erstaufnahmeeinrichtungen und Zentralen Unterbringungseinrichtungen bzw. Notunterkünften untergebracht werden.

Die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte ist zugleich verbunden mit der Verwaltungskostenpauschale, zahlbar durch die Kommunen in Höhe von 8% vom zugebilligten Leistungsvolumen, mindestens aber 10 € monatlich je Leistungsberechtigtem.

**Aktuelles Verfahren im Rhein-Sieg-Kreis:**

Die der Stadt Siegburg zugewiesenen Asylbewerber haben innerhalb der ersten 15 Monate lediglich einen gesetzlich beschränkten Leistungsanspruch; dieses gilt sowohl für die Regelbeträge als auch für die Versorgung im Krankheitsfalle (Notversorgung). Nach 15 Monaten besteht ein analoger Leistungsanspruch nach den Vorschriften des SGB II / XII (elektronische Gesundheitskarte).

Mit den Regelungen der §§ 4 und 6 AsylbLG hat der Bundesgesetzgeber eine bundeseinheitliche Festlegung des Leistungsumfangs der Gesundheitsleistungen für die Bezieher von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG getroffen. Die Bundesregierung prüft derzeit gemeinsam mit den Ländern,

wie im Rahmen einer Versorgung durch die gesetzlichen Krankenkassen aufgrund einer Vereinbarung nach § 264 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) die schon jetzt mögliche und zum Teil praktizierte Einführung einer Gesundheitskarte für Asylbewerberinnen und Asylbewerber durch mögliche gesetzliche Regelungen erleichtert werden kann.

Derzeit erfolgt die komplette Krankenhilfeabrechnung über den Rhein-Sieg-Kreis; d.h. alle Krankenhilfekosten aller 19 Kommunen werden eines Jahres als Durchschnittswert auf die Anzahl der im gesamten Kreisgebiet ausgegebene Krankenscheine gleich abgerechnet. Dieses Verfahren hat sich seit Jahren bewährt. Kurze Dienstwege erleichtern die tägliche Arbeit. Die Zusammenarbeit mit der Krankenhilfeabrechnungsstelle des Rhein-Sieg-Kreises funktioniert seit Jahren sehr gut.

Die Verwaltung betrachtet die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte für Siegburg aus folgenden Gründen kritisch:

- Bei einer Zuweisungsprognose von mehr als 1 Mio. Asylbewerber bundesweit ist die Einführung der Gesundheitskarte mit zusätzlichen Kosten verbunden.
- Die Verwaltungskostenpauschale steigen von bisher 4% auf 8 %; dies gilt auch für Spezialbehandlungen.
- Die Refinanzierung der Krankenkosten ändert sich nicht. Die gesamten Behandlungskosten von mindestens 10 € monatlich je Flüchtling sind weiterhin von der Stadt Siegburg zu finanzieren. (Ausnahme: Betragen die Kosten einer Einzelbehandlung in einem Jahr mehr als 70.000 Euro, werden die 70.000 Euro übersteigenden Kosten auf Antrag zum 1.1. des Folgejahres und danach 3 Monate später vom Land an die Kommune erstattet).
- Durch die faktischen Öffnung des Zugriffs auf das Leistungsspektrum der gesetzlichen Krankenversicherungen sind die entstehenden Kosten unkalkulierbar. Eine konkrete Planung der Höhe der Krankenhilfekosten ist künftig nicht mehr möglich, da der tatsächliche Aufwand (und nicht der Durchschnittsbetrag eines Krankenscheines innerhalb der Solidargemeinschaft des Rhein-Sieg-Kreises) zuzüglich der 8%igen Verwaltungskostenpauschale an die entsprechende Krankenkasse zwingend erstattet werden muss.
- Derzeit ist im Haushalt 2016 eine Summe von 425.000 € für Krankenhilfe (Basis Zuweisungen Juli 2015) veranschlagt (incl. 17.000 € Verwaltungskosten). Künftig muss nach § 10 des Rahmenvertrages je Flüchtling monatlich ein Betrag von 200 € als Durchschnittswert je Asylbewerber geleistet werden. Bei derzeit 300 Flüchtlingen zum 1.1.2016 ausgehend würde dies einen Aufwand von 720.000 € zuzüglich der Verwaltungspauschale von 8% ein Gesamtaufwand von 777.600-€. Bedeuten.
- § 8 Abs. 3 der Rahmenvereinbarung sieht seitens der Kommune eine Erstattung auch im Falle einer bereits eingetretenen Versicherungspflicht (z.B. SGB II-Beitrag) gegenüber der Krankenkasse vor, die wiederum zu einem Mehraufwand für die Verwaltung bei der Abwicklung möglicher Erstattungsansprüche gegenüber weiter Versicherungsträger führt.
- Nach § 10 Abs. 6 ff der Rahmenvereinbarung entsteht quartalsweise ein nicht in der Höhe voraussehbarer Aufwand durch die Abrechnung mit der entsprechenden Krankenkasse. Grundsätzlich ist die Karte für zwei Jahre gültig (also ggfl. ein zusätzlicher wiederkehrender Aufwand bei Neuausstellung). Zudem bleibt die Stadt für den gesamten Zeitraum gegenüber der Krankenkasse erstattungspflichtig, auch wenn ggfl. die Leistungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen (z.B. unbekannter Wegzug / Anerkennung etc.).
- Die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte hätte die Aufhebung des Solidarpaketes innerhalb des Rhein-Sieg-Kreises zur Folge. Damit trägt jede Kommune das Risiko von teuren Einzelerkrankungen alleine.

- Die von der Abrechnungsstelle des Rhein-Sieg-Kreises vorgenommene Prüfung ärztlicher Spezialbehandlungen (z.B. einer OP, Zahnersatz) wird nicht mehr durchgeführt, da diese künftig die Krankenkasse nicht leistet. Damit wird die in § 4 und § 6 AsylbLG vorgesehene Notversorgung de facto aufgehoben.
- Der Aufwand für Beratung und Ausstellung der quartalsweise zur Verfügung gestellten Krankenscheine ist mit ca. 4 Minuten (incl. Gespräch Flüchtling) durchaus vertretbar. Insofern führt die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte nicht zu Einsparungen im Verwaltungsbereich.

**Fazit:**

Die Kündigung des Solidarpaktes mit den Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises ist nach den bestehenden Vereinbarungen in dem vorletzten Quartal eines jeden Jahres zu dem auf das nächste Abrechnungsjahr folgende Jahr möglich. Bei einer Kündigung bis zum 30.9. kann ein Austritt aus dem Solidarpakt erst zum 1.1.2017 erfolgen; bei einer Kündigung ab Oktober 2015 erst zum 1.1.2018. Auf der am 24.9.2015 stattgefundenen Dienstbesprechung der Sozialdezernenten haben die Sozialdezernenten des Rhein-Sieg-Kreises – bis auf den Vertreter der Stadt Bornheim – dargestellt, in der Solidargemeinschaft zu verbleiben.

Im Ergebnis empfiehlt die Verwaltung - auch vor dem Hintergrund der Kündigungsfrist – eine bundeseinheitliche Regelung abzuwarten und die Mitgliedschaft im Solidarpakt weiter beizubehalten; zumal aktuell bis auf die Städte Bornheim und Wachtberg alle anderen Kommunen die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte nicht beabsichtigen.

**Zur Sitzung des Rates am 1.10.2015.**

Siegburg, 30.9.2015